

fiebichNEWS

Ausgabe 5c/2018

Höchstgerichtliche Entscheidungen

1. VWGH 20.03.2018: BESCHWERDEZINSEN AUCH BEI REVISION AN DEN VWGH..... 1
2. BFG 06.06.2018: KEIN AUSSCHLUSS DER OPTIONSMÖGLICHKEIT GEMÄß § 6 ABS. 2 USTG 1
3. EUGH 27.07.2018: HOLDING UND VORSTEUERABZUG AUS VERMIETUNG..... 2
4. BFG 06.06.2018: KEIN VERMÖGENSVERLUST EINER INT. SCHACHTELBETEILIGUNG..... 2

1. VwGH 20.03.2018: Beschwerdezinser auch bei Revision an den VwGH

Wird auf Grund einer Bescheidbeschwerde die bereits entrichtete Abgabe herabgesetzt, sind **auf Antrag** des Steuerpflichtigen sogenannte **Beschwerdezinser** für die zu hoch entrichtete Abgabe gutzuschreiben. Der VwGH hat nunmehr entschieden, dass auch in Fällen, in denen der VwGH in der Sache selbst mit Erkenntnis zugunsten des Abgabepflichtigen entscheidet, Beschwerdezinser für den Zeitraum der Entrichtung der Abgabenschuld bis zur Zustellung des Erkenntnisses auf Antrag gutzuschreiben sind.



2. BFG 06.06.2018: Kein Ausschluss der Optionsmöglichkeit gemäß § 6 Abs. 2 UStG

Die Vermietung zu Geschäftszwecke ist grundsätzlich unecht von der Umsatzsteuer befreit. Zur Steuerpflicht kann für Mietverhältnisse, die ab dem 1.9.2012 geschlossen werden und sofern mit der Errichtung des Gebäudes nicht vor dem 1.9.2012 begonnen wurde, grundsätzlich nur dann optiert werden, wenn der Mieter das Objekt nahezu ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

Strittig war die Rechtsfrage, ob im Fall einer Verschmelzung der mietenden Gesellschaft in eine aufnehmende Gesellschaft, die bisher nicht Partei des gegenständlichen Mietverhältnisses war, ein neues Mietverhältnis vorliegt. Fraglich war somit, ob auf die Fortsetzung des ursprünglichen Mietverhältnisses

durch den Gesamtrechtsnachfolger des bisherigen Mieters (die aufnehmende Gesellschaft) oder auf die Unternehmeridentität des Mieters vor bzw. nach der Verschmelzung für die Beurteilung des Vorliegens eines neuen Mietverhältnisses iSd 1.StabG 2012 abzustellen ist. Sowohl die ursprüngliche Mieterin als auch die Nachfolge-Mieterin verwendeten den Mietgegenstand für die Erzielung unecht befreiter Umsätze (ohne Möglichkeit des Vorsteuerabzuges).

Das BFG hat nun entschieden, dass aufgrund dieser Gesamtrechtsnachfolge das **ursprüngliche Mietverhältnis nahtlos fortgesetzt** wird und, da es zudem dazu auch keiner neuerlichen Willenseinigung bedarf, auch kein neues Mietverhältnis begründet wird.

Ihre Ansprechpartnerin ist:

Mag. Elke Roth
+43(316)324453-15
re@fiebich.com



3. EuGH 27.07.2018: Holding und Vorsteuerabzug aus Vermietung

Mittlerweile ist es gefestigte Rechtsprechung, dass der Vorsteuerabzug aus dem Beteiligungserwerb zusteht, wenn eine Holding mittelbar oder unmittelbar in die Verwaltung ihrer Tochtergesellschaft eingreift, wie zB durch die Erbringung von administrativen, buchführenden, finanziellen, kaufmännischen und technischen Dienstleistungen. Fraglich war im vorliegenden Fall, ob auch die Vermietung an eine Tochtergesellschaft einen derartigen direkten oder indirekten Eingriff in die Verwaltung darstellt. Der EuGH entschied in seinem Urteil, dass die **Vermietung eines Gebäudes durch eine Holding an ihre Tochter ebenfalls als wirtschaftliche Tätigkeit anzusehen** ist und zum **Vorsteuerabzug** auf jene Kosten, die der Holding beim Erwerb von Anteilen an dieser Tochter entstehen, berechtigt.

4. BFG 06.06.2018: Kein Vermögensverlust einer int. Schachtelbeteiligung

Wertveränderungen bei internationalen Schachtelbeteiligungen bleiben grundsätzlich steuerneutral, wenn keine Option zur Steuerwirksamkeit abgegeben wurde. Lediglich tatsächliche und endgültige Vermögensverluste beim Untergang (Liquidation oder Insolvenz) der ausländischen Körperschaft können berücksichtigt werden. Das BFG hat nunmehr entschieden, dass die Ausnahmebestimmung eng auszulegen ist. Werden anlässlich der Veräußerung einer (nicht optierten) internationalen Schachtelbeteiligung Substanzverluste erzielt, liegt **kein endgültiger Vermögensverlust** iS § 10 Abs. 3 KStG vor.

Ihre Ansprechpartnerin ist:

Mag. Simone Pichler
+43(316)324453-18
sp@fiebich.com

